

Herr Tolles



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



22. März 2018		
Anlagen:	Vermessung:	Vermessung:

EINGEGANGEN

22. MRZ. 2018

66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Dr. Dammeyer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
06359 Köthen (Anhalt)

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Anforderung einer Stellungnahme, Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 -
Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark
Quellendorf I**

Dessau-Roßlau, 16.03.2018

Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

66.16/4000/07/1.6.2-01/18

14.02.2018

Mein Zeichen/Meine Nachricht:

52_c_102_V24-7003031-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:

Matthias Dressler

die Beteiligung im Rahmen des o.a. Bauvorhabens habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Telefon: 0340 6503-1241

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**

Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass an den Standorten für die 3 Windenergieanlagen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@

lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6503-1000

Fax: 0340 6503 -1001

E-Mail:

poststelle.dessau-rosslau@

lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.

sachsen-anhalt.de

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder be-

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

seitigt

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Für die Darstellung von Planungsergebnissen in den Verfahrensunterlagen wurden Auszüge aus der Liegenschaftskarte bzw. aus Topographischen Landeskartenwerken verwendet. Die Liegenschaftskarte als auch die Topographischen Karten sind durch das VermGeoG LSA (§ 13 Abs. 5 VermGeoG LSA) bzw. das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) geschützt. Werden Auszüge aus diesen Kartenwerken vervielfältigt und/oder verbreitet, bedarf es hierfür einer Erlaubnis (Lizenzvereinbarung), die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf den Planunterlagen in entsprechender Form (Quellenvermerk) nachzuweisen ist. Des Weiteren ist im Quellenvermerk anzugeben, welche Kartengrundlage der jeweiligen Planung zugrunde liegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Planunterlagen aufgeführt, auf denen der Quellenvermerk noch nicht angebracht ist.

Ordner	Datei	Planunterlage	Bemerkung
Kapitel 1	180117 Amtliche-Topo-Karte 1 25000	Übersicht	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
	180117 Übersichtsplan 1 10000	Übersichtslageplan	Auszug aus der Liegenschaftskarte
	180118 Detailplan 1 5000	Übersicht Standorte	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Kapitel 13 FFH-VP	180126 ... Anlage 1 EB LQM I	Übersichtslageplan	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
Kapitel 13 UVS	180126 ... Anlage 9 EB LQM I	Lageplan der Ersatzmaßnahmen	Auszug aus der Topographischen Karte M 1:50.000 (L4336, L 4338)
	180126 ... Zeichnung 2 Biotopkartierung EB LQM I	Darstellung der Biotopstrukturen	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
	180126 ... Zeichnung 3 Schutzgebiete EB LQM I	Schutzgebiete im erweiterten UG	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
	180126 ... Zeichnung 4 Vorbelastungen EB LQM I	Vorbelastungen im erweiterten Untersuchungsraum	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000

	180126 ... Zeichnung 5 Konflikte und Minderungen EB LQM I	Konflikte und Minderungsmaßnahmen	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
Kapitel 14	180119 Rückbau LQM 1 ...	Anlage zur Rückbauverpflichtung	Auszug aus der Liegenschaftskarte
	180119 Rückbau LQM 2 ...	Anlage zur Rückbauverpflichtung	Auszug aus der Liegenschaftskarte
	180119 Rückbau LQM 7 ...	Anlage zur Rückbauverpflichtung	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Kapitel 15 Amtl Lagepläne	Lageplan LQM 1 A3 M 1000	Lageplan	Auszug aus der Liegenschaftskarte
	Lageplan LQM 2 A3 M 1000	Lageplan	Auszug aus der Liegenschaftskarte
	Lageplan LQM 7 A3 M 1000	Lageplan	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Kapitel 15 Baugrund-GA	180131 ... Anlage Teil 2 KaS LQM-I	Aufschlussplan	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000
Kapitel 15 Kurzantrag	180206 ... Kurzantrag ...	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG; Seite 52 Übersicht; Seite 54 Übersichtslageplan, Seite 56 Übersicht - Standorte	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte M 1:25.000 (Seite 52); Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Seiten 54, 56)

Ergänzen Sie bitte die Quellenvermerke auf den in der Tabelle genannten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Arnulf Schnabel

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)

-Auszug-

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems obliegen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes.
- (2) Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde führt Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.
- (3) Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigten Beamten geleitet werden.
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenträger.

§ 5 Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

- (1)
- (2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.
- (3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.
- (4)
- (5)

§ 10 Benutzung

(1)

(2) Jeder kann aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagenvermessung und der Geotopographischen Landesaufnahme) und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(3) Luftbilder und Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Luftbilder und Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 13 Benutzung

(1)

(2)

(3)

(4) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Aufgabenträger nach § 1 Abs. 2 und 3 abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;

2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;

3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;

4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;

5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;

7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.